

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juli 2024	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar und Seniorenstudierende
Vom 29. Mai 2024.....

188

**Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen,
Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,
Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an
Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar und
Seniorenstudierende**

Vom 29. Mai 2024

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) in Verbindung mit § 11 und § 16 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an Sprachkursen des internationalen Studienzentrums Saar und Seniorenstudierende vom 4. August 2022 (Dienstbl. S. 716), erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Gebühren für Gasthörer/Gasthörerinnen**

(1) Die Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen (§ 1 Nr.3) beträgt pro Semester:

Stufe 1, Teilnahme bis 6 SWS	110,- Euro
Stufe 2, Teilnahme mehr als 6 SWS	155,- Euro

(2) Die Zahlung der Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 2.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Juni 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes